



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarverordnung e.V.

MITGLIEDER INFORMATION

24.04.2026

Vergabebesleunigungsgesetz beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 23.04.2026 das Gesetz zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge verabschiedet. Dieses enthält mittelstandsfreundliche Regelungen zur Digitalisierung und zum Bürokratieabbau, beispielsweise durch Stärkung von Eigenerklärungen im Vergabeverfahren. Durch die gemeinsamen Bemühungen der Planerorganisationen sowie des ZDB und ZDH konnte der Teillosgrundsatz weitgehend erhalten werden und wird – von begrenzten Ausnahmen abgesehen – nicht zu Gunsten der Gesamtvergabe aus zeitlichen Gründen für alle Ausschreibungen im Bereich der Oberschwellenvergabe geöffnet. Nach der Neuregelung in § 97a Abs. 3 GWB dürfen mehrere Teil- oder Fachlose auch dann zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies erfordern bei der Durchführung von Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweifache des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 GWB (ca. 11 Mio. €) erreicht oder überschreitet und die

1. aus dem Sondervermögen Infrastruktur/Klimaneutralität finanziert werden oder
2. zu der Verkehrsinfrastruktur nach Abs. 4 gehören (Bahn, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Flughäfen).

Nach der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV im Jahr 2024, wonach nach der Auftragswertberechnung alle Planungsleistungen zusammenzurechnen sind und deshalb früher als bisher europaweit ausgeschrieben werden müssen, hält das Vergabebesleunigungsgesetz in § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB eine Lösung parat, die auf einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Burgi beruht, der das so genannte alternative Beschaffungsmodell eines „Baufauftrages“ mit einer gemeinsamen Ausschreibung von Bau- und Planungsleistungen auf Grundlage des Schwellenwertes von 5,38 Millionen Euro und einer anschließenden losweisen Vergabe der Planungs- und Ausführungsleistungen aufgezeigt hat.

Sofern der Bundesrat noch in diesem Quartal dem Gesetz zustimmt, könnte das Vergabebesleunigungsgesetz zum 01. Juli 2026 in Kraft treten.

Verantwortlich:

RA Ronny Herholz AHO e.V. Tauentzienstraße 18 10789 Berlin Tel.: +49 30 3101917-0 www.aho.de